

A 60

S 1259 B

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 23

Braunschweig, den 1. Dezember 1975

54. Jahrgang

Inhalt

Seite	Seite
A: Personalnachrichten 197 B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörde — C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannt- machungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig 249. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Erholungsheimes des Bundesbahn-Sozialwerks in Festenburg (Ortsteil von Schulenberg, Landkreis Goslar) 197	250. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren . . . 199 251. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Peine—SZ—Lebenstedt) 199 D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen 252. Öffentliche Bekanntmachung betr. Fa. Sonnenwerke Sieburg & Pfortner 199 E: Sonstige Mitteilungen —

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
 Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
 für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Verwaltungspräsidium

Eingestellt:

Assessor Schulz,
 gleichzeitig ernannt zum Regierungsassessor
 und zugewiesen dem Dezernat 101 — Organisation, Personal,
 Hauptbüro — und der Abteilung 6 als Kodezernent

Bestellt:

Regierungsdirektor Strödter
 (Pressedezernent und mit der Wahrnehmung der Geschäfte
 des Hauptdezernenten 306 — Liegenschaften, Vermögens- und
 Stiftungsverwaltung — beauftragt)
 zum Hauptdezernenten 306

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannt-

machungen des Präsidenten des Niedersächsi-

chen Verwaltungsbezirks Braunschweig

249.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
 für die Wassergewinnungsanlage des Erholungs-
 heimes des Bundesbahn-Sozialwerks in Festenburg
 (Ortsteil von Schulenberg, Landkreis Goslar)

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des
 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom
 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art.
 292 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
 vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 19 und 41 des
 Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom
 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art.
 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
 vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die in den Abteilungen 75 und 76 im Forstamts-
 bezirk des Staatl. Forstamtes Clausthal-Schulenberg ge-
 legene Wassergewinnungsanlage des Erholungsheimes
 des Bundesbahn-Sozialwerks in Festenburg (Ortsteil von
 Schulenberg, Landkreis Goslar) wird im Interesse der
 öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen
 Einwirkungen zum Wohl der Allgemeinheit ein Was-
 serschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung geschieht zugunsten der Deutschen
 Bundesbahn.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasser-
 schutzgebietes:

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
 zonen

- I (Fassungsbereich) und
- II (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der in der Gemarkung Zellerfeld-Forst,
 Flur 10, Flurstück 5, gelegenen Zonen verlaufen wie folgt:

Zone I (Fassungsbereich)

Eine jeweils 10 x 10 m große Fläche mit dem Einlauf und
 mit der Quelle in der Mitte.

Zone II (weitere Schutzzone)

Ausgangspunkt (A) ist der Schnittpunkt des Waldrandes
 mit der auf die Landesstraße 517 führenden Straße hinter
 dem Gasthaus „Grüne Tanne“.

Von dort verläuft die Grenze am Nordrand der Straße
 entlang in Richtung Landesstraße 517 bis an den Schnitt-
 punkt der Straße mit der Jagengrenze 77/76, die vom
 Norden auf die Straße stößt (B) (örtlich durch den
 Jagenstein und die Schneise erkennbar), auf der
 Jagengrenze in nördlicher Richtung über den Unteren
 Schalker Graben hinweg bis an den Oberen Schal-
 ker Graben (C). Die Grenze verläuft dann entlang
 des Oberen Schalker Grabens in nordöstlicher Richtung
 bis an den Schnittpunkt der Jagengrenze 319/355 (D), ent-

lang dieser Abteilungslinie bis zum Schnittpunkt der Jagengrenze 319/318/313 (F) (durch Stein erkennbar), knickt nach Südwesten ab auf der Jagengrenze 313/319 entlang zu dem befestigten Forstweg, überspringt diesen und verläuft in gerader Linie bis zum Auftreffen auf den in südöstlicher Richtung verlaufenden Weg östlich des Unteren Schalker Grabens (G), diesem folgend bis zum Waldrand des Hochwaldes (H), gleichzeitig Gemarkungsgrenze Gemeinde Schulenberg, Gemarkung gemeindefreies Gebiet Harz, am Waldrand entlang hinter dem Bundesbahn-Erholungsheim zum Ausgangspunkt (A).

(*) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karte im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karte auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.):

	Zone I	Zone II
1. Abwasserversenkung	verb.	verb.
2. Abwasserverregnung	verb.	verb.
3. Abwasserlandbehandlung	verb.	verb.
4. Versenkung radioaktiver Stoffe	verb.	verb.
5. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder radioaktiven Materials	verb.	verb.
6. Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen	verb.	verb.
7. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen (z. B. Müllkippen, Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie)	verb.	verb.
8. Anlage und Betrieb von Kläranlagen	verb.	verb.
9. Anlage und Benutzung von Sickergruben	verb.	verb.
10. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.
11. Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	verb.
12. Anlage geschlossener Wohnsiedlungen oder gewerblicher Anlagen ohne Kanalisation	verb.	verb.
13. Anlage von Friedhöfen	verb.	verb.
14. Anlage und Benutzung von Treibstoff- oder Ölleitungen	verb.	verb.
15. Anlage und Betrieb von Tanklagern	verb.	verb.
16. Anlage und Betrieb von Tankstellen	verb.	verb.
17. Anlage und Betrieb von Flugplätzen	verb.	verb.
18. Anlage von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verb.	verb.
19. Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gruben	verb.	verb.
20. Anlage und Benutzung von Behältern für Heizöl und Treibstoffe	verb.	b. z.
21. Größere Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche)	verb.	verb.
22. Betrieb gewerblicher und industrieller Unternehmen	verb.	verb.
23. Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten	verb.	verb.

Zone I Zone II

24. Errichtung von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	verb.
25. Errichtung von Stallungen	verb.	verb.
26. Errichtung von Gärfuttersilos	verb.	verb.
27. Anlage von Gärfuttermieten	verb.	verb.
28. Anlage von Düngerhaufen	verb.	verb.
29. Anlage von Gärten und Gartenbau-betrieben	verb.	verb.
30. Ablagern von Schutt und Abfallstoffen ohne auslaugbare Bestandteile (vergl. Nr. 7)	verb.	verb.
31. Vergraben von Tierleichen	verb.	verb.
32. Durchleiten von Abwasser	verb.	verb.
33. Durchleiten von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten	verb.	verb.
34. Transport von grundwassergefährden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmitteln, außer in Leitungen (vergl. Nr. 14)	verb.	b. z.
35. Anlage von Zelt- oder Lagerplätzen	verb.	verb.
36. Anlage von Parkplätzen	verb.	verb.
37. Anlage von Sportplätzen	verb.	verb.
38. Anlage von Badeanstalten	verb.	verb.
39. Zelten, Lagern, Baden	verb.	verb.
40. Verwendung von Teer zum Straßenbau (vgl. Nr. 49)	verb.	verb.
41. Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.
42. Verwendung von Kunstdünger	verb.	b. z.
43. Animalische Dünger (Stalldünger und Jauche)	verb.	verb.
44. Beweidung	verb.	b. z.
45. Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs	verb.	b. z.
46. Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung	verb.	verb.
47. Waschen von Kraftfahrzeugen	verb.	verb.
48. Bergbauliche Arbeiten	verb.	verb.
49. Bau von Straßen und befestigten Wegen	verb.	b. z.
50. Sprengungen	verb.	b. z.
51. Verletzung der belebten Bodenschichten	verb.	b. z.
52. Unbefugtes Betreten	verb.	—

§ 5

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Goslar — untere Wasserbehörde — vorgenommen werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6

Von den Verboten des § 4 kann der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung

die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. dgl.

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. den §§ 45 ff NWG vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt.

§ 9

(¹) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach den §§ 19 und 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM in Worten: Zehntausend Deutsche Mark — geahndet.

(²) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1975

503.62013—25

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
Prof. Dr. Thiele

250.

Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren

Zur Verhandlung über die Entschädigung
des Flurstückes 242/3
der Flur 3 in der Gemarkung Groß Ilsede
in Größe von 1.473 qm

eingetragen im Grundbuch von Groß Ilsede Band 18 Blatt 611, als deren Eigentümer im Grundbuch der Landwirt Egon Diesing und dessen Ehefrau Gertrud geb. Brandes eingetragen sind, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Donnerstag, den 11. 12. 1975, 9.30 Uhr
in meinem Dienstgebäude in Braunschweig,
Bohlweg 38, Raum 108,

anberaumt.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (pr. GS S. 221) werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben von Beteiligten wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Braunschweig, den 10. November 1975

207.11510/3—127

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
Im Auftrage
Bellheim

251.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 28. Oktober 1975 — 302.30 111-18 (631) —

Der Deutschen Bundespost
— Oberpostdirektion Hannover —
habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
von Peine
nach Salzgitter-Lebenstedt
über Ilsede-Kl. Ilsede, Ilsede-Gr. Ilsede, Lahstedt-Ga-
denstedt, Lahstedt-Gr. Lafferde, Lengede-Kl. Lafferde, Lengede, Lengede-Broistedt

bis zum 30. 11. 1983 neu erteilt.

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

252.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Sonnenwerke Sieburg & Pfortner,
3370 Seesen, Harzstr. 10

beabsichtigt, auf dem Gelände der Konservenfabrik
3370 Seesen, Harzstraße 10

eine Öl-Feuerungsanlage mit einer maximalen Feuerungs-
wärmeleistung von 10,85 Gigajoule/h für eine feststehende
Landdampfkesselanlage, Fabrik-Nr. 31001, zu errichten
und zu betreiben.

Der Antrag der Firma Sonnenwerke Sieburg & Pfortner
auf Erteilung der Genehmigung und die dazu eingereichten
Unterlagen und Zeichnungen können

vom Mittwoch, d. 3. 12. 1975 bis Mittwoch, d. 4. 2. 1976
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr
und freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Seesen, Ordnungsamt,
Rosenstraße 2, Zimmer Nr. 4

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeht
die Aufforderung, eventuelle Einwendungen innerhalb
der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig einzubringen.
Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwen-
dungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen, ausgeschlossen.

Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vor-
haben erhoben werden, wird die hierdurch notwendige
Erörterung

auf den 18. Februar 1976 um 10.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer Nr. 12
festgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwände werden auch bei Aus-
bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Ein-
wendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann
durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn
mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Braunschweig, den 7. November 1975

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt,
Braunschweig, Schillstr. 1
gez. Thies

119.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Erholungsheimes des Bundesbahn-Sozialwerks in Festenburg (Ortsteil von Schulenberg, Landkreis Goslar) vom 20. April 1976

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 292 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Erholungsheimes des Bundesbahn-Sozialwerks in Festenburg (Ortsteil von Schulenberg, Landkreis Goslar), vom 10. 11. 1975 (Amtsbl. f. d. Nieders. Verw. Bez. Braunschweig Nr. 23 S. 197) erhält § 4 lfd. Nr. 45 folgende Fassung:

Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes	Zone I II verb. b. z.
---	--------------------------------

Für die Anwendung der obigen Pflanzenschutzmittel in den einzelnen Zonen ist abweichend von der Zuständigkeitsregelung der §§ 5 und 6 ausschließlich die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Hannover (Pflanzenschutzamt) einzuholen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 20. April 1976
503.62013-25

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
Im Auftrage
Dr. Dahlmann

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

120.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Badeverbot in der Oker, Schunter und deren Zuläufen im Gebiet der Stadt Braunschweig

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 83), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1951 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1053) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. März 1976 für das Stadtgebiet folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über das Badeverbot in Oker, Schunter und deren Zuläufen im Gebiet der Stadt Braunschweig vom 18. April 1962 (Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig S. 43) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. März 1976

Stadt Braunschweig

Jaenicke
Oberbürgermeister

Weber
Oberstadtdirektor

(S)

121.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Aufstellen oder die Benutzung von Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken im Stadtgebiet Braunschweig

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 83), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. März 1976 für das Stadtgebiet folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über das Aufstellen oder die Benutzung von Wohnwagen und Zelten zu Wohnzwecken im Stadtgebiet Braunschweig vom 22. Juni 1960 (Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig S. 60) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel II

§ 4 wird gestrichen. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. März 1976

Stadt Braunschweig

Jaenicke
Oberbürgermeister

Weber
Oberstadtdirektor

(S)

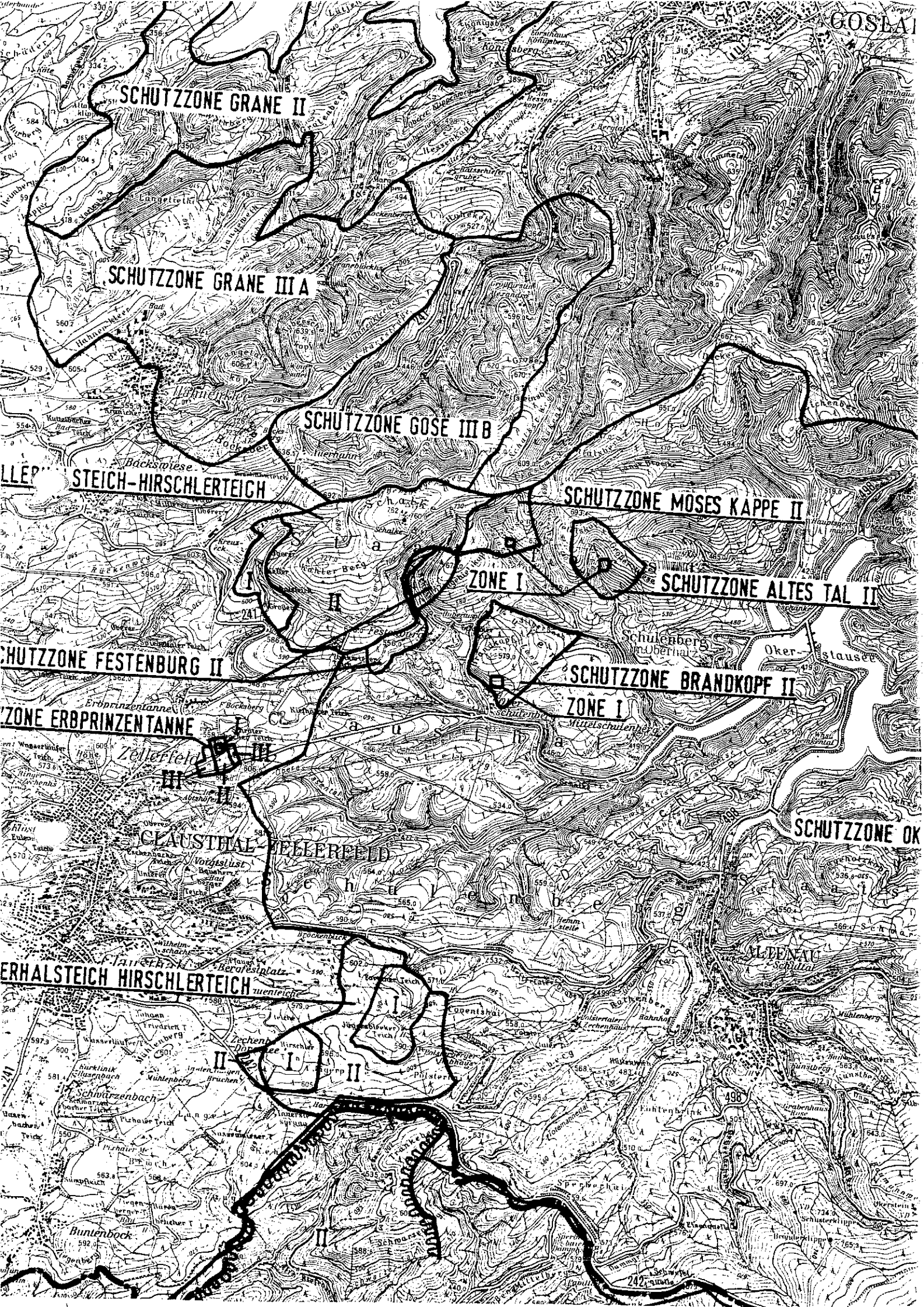
122.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 83), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. März 1976 für das Stadtgebiet folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Wassernotständen in der Stadt Braunschweig vom 13. Juli 1962 (Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig S. 59) erhält folgende Fassung:



GOSLAR

SCHUTZZONE GRANE II

SCHUTZZONE GRANE III A

SCHUTZZONE GÖSE III B

STEICH-HIRSCHLERTEICH

SCHUTZZONE MOSESKAPPE II

SCHUTZZONE ALTES TAL II

SCHUTZZONE FESTENBURG II

SCHUTZZONE BRANDKOPF II

SCHUTZZONE ERBRINZENTANNE

CLAUSTHAL-ZELLERFELD

SCHUTZZONE OKER

SCHUTZZONE HIRSCHLERSTEICH

Bunterbock

ALDENAU